

[...]

[...]

31.218/II/PD  
TVS/MP/RV

Sehr geehrter Herr Minister-Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 14. Dezember 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die Herr Chr. Pankert gegen das Ministerium der Wallonischen Region eingereicht hat. Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm eine Beförderung zur Stufe A5 zu Unrecht verweigert worden ist, weil er als Deutschsprachiger nicht über eine Bescheinigung über die Kenntnis der französischen Sprache verfügt. Verwaltungssitz der angestrebten Stelle war Malmedy.

Außerdem beklagt Herr [...] sich darüber, dass die administrative Korrespondenz zwischen der Zentralverwaltung der Wallonischen Region und den Außendiensten zu 90 % in französischer Sprache geführt wird.

\*

\* \*

#### Zum Sachverhalt

Im Jahre 1986 hat der Kläger die Anwerbungsprüfung im Wettbewerbsverfahren für deutschsprachige Agraringenieure bestanden. Er ist nicht Inhaber einer Bescheinigung über die Kenntnis der französischen Sprache. Er ist als Leiter des Forstamtes Büllingen eingestellt und im Rang eines Attachés A6 eingestuft worden.

Am 7. Mai 1997 wurden 120 Stellen der Stufe A5 für offen erklärt. Der Kläger hat seine Kandidatur für eine Stelle mit Verwaltungssitz Malmedy eingereicht.

Am 29. Januar 1998 ist ihm mitgeteilt worden, dass er aufgrund fehlender Französischkenntnisse für diese Stelle nicht berücksichtigt werden könne.

Auf die Beschwerde des Betroffenen hin hat das Generalsekretariat der Wallonischen Region seinen Beschluss aufrechterhalten.

\*

\* \*

### Zum ersten Teil der Klage

Die in Malmedy niedergelassene Forstdirektion ist eine Dienststelle des Ministeriums der Wallonischen Region, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebietes als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt.

Gemäß Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen muss eine solche Dienststelle sich des Französischen oder des Deutschen als administrativer Sprache bedienen, je nachdem ob ihr Sitz im französischen oder im deutschen Sprachgebiet liegt (Artikel 41 § 1).

Gemäß Artikel 15 § 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) kann innerhalb dieser Dienststellen niemand im Rahmen einer Stelle oder einer Funktion ernannt oder befördert werden, wenn er beziehungsweise sie die Sprache des Gebietes nicht kennt.

Aufgrund von Artikel 15 § 1 Absatz 3 hätte der Kläger also vorher eine Prüfung in bezug auf die (gründliche) Kenntnis der Sprache des Gebietes, das heißt des Französischen, bestehen müssen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle ist der Ansicht, dass die Klage unter diesem Gesichtspunkt zulässig aber nicht begründet ist.

Dass die Beförderungen zur Stufe A5 nicht unbedingt mit einer Versetzung in die Dienststelle der Forstdirektion einhergehen mussten, ist eine die interne Verwaltung betreffende Angelegenheit, über die die SKSK nicht befinden kann.

### Zum zweiten Teil der Klage

Artikel 36 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen besagt, dass die Dienststellen der Wallonischen Regionalregierung, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Amtsbereich der Wallonischen Region erstreckt, die französische Sprache als administrative Sprache benutzen müssen.

Für ihre Beziehungen mit öffentlichen Dienststellen, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes befindet, müssen die Dienststellen der Wallonischen Regionalregierung sich der deutschen Sprache bedienen (Artikel 36 § 2 Absatz 2 der KSG).

Die Zentralverwaltung, Abteilung Natur und Forstwesen der Wallonischen Regionalregierung, muss daher ihre Korrespondenz für die sich im deutschen Sprachgebiet befindenden Außendienste in Deutsch führen.

Aus den der Klage beigefügten Belegen geht jedoch hervor, dass alle in Französisch abgefassten Dokumente für die Abteilung Natur und Forstwesen in Malmedy bestimmt waren.

Aufgrund mangelnder Beweise kann die SKSK sich diesbezüglich nicht äußern.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]